

Zur Strafpolitik bei Gewaltverbrechen

Der Staatsrat der DDR hat mit seinen Beschlüssen vom 30. Januar 1961 und 24. Mai 1962 sowie mit dem Rechtspflegeerlaß vom 4. April 1963 die Grundlagen für eine sozialistische Strafpolitik gelegt und die Orientierung gegeben, wie mit Hilfe der ganzen Gesellschaft die Kriminalität in der DDR schrittweise überwunden werden kann. Dabei kommt der Feststellung des Staatsrates besondere Bedeutung zu, daß durch die Entfaltung der moralisch-menschlichen Kraft der sozialistischen Gesellschaft die Faktoren der Überzeugung und Erziehung im Kampf um die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts immer mehr zur Hauptmethode der staatlichen Tätigkeit werden.

Ungerechtfertigt milde Strafen

Diese Orientierung ist nicht von allen Richtern und Staatsanwälten richtig verstanden, sondern z. T. einseitig ausgelegt worden. Einige Richter und Staatsanwälte zogen daraus, daß die Methode der Erziehung im Kampf gegen die Kriminalität immer mehr an Bedeutung gewinnt, die falsche Schlußfolgerung, daß damit der Zwang generell, auch gegenüber schweren Verbrechen, eingeschränkt werde. Sie faßten die Staatsratsbeschlüsse als Aufforderung zu einer allgemeinen Milde in der Strafpolitik auf. Sie haben ungenügend verstanden, daß im Programm der SED und in den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses gleichzeitig die Aufgabe gestellt wurde, mit Hilfe des sozialistischen Rechts den wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu gewährleisten und es deshalb als

I scharfe Waffe gegenüber solchen Personen anzuwenden, die im Dienste der NATO feindliche Handlungen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihre Bürger begehen oder sich durch andere schwere Verbrechen außerhalb der Gesellschaft stellen.

Die einseitige Auslegung der Staatsratsbeschlüsse zeigt sich in vielen Entscheidungen, die zu Gewaltverbrechen ergangen sind und in denen ausgesprochen liberalistische Tendenzen zum Ausdruck kommen¹.

Walter Ulbricht wies in seiner Rede auf dem Nationalkongreß am 17. Juni 1962 bereits darauf hin, daß Notzuchverbrechen und andere schwere Verbrechen zu liberal behandelt werden². Diese liberalistischen Tendenzen zeigen sich bei Sexualverbrechen bis in die Gegenwart. Nur in etwa der Hälfte der Fälle wird die gesetzlich angedrohte Zuchthausstrafe angewandt, wobei die Mindeststrafe z. T. kaum überschritten wird. So hat der Bezirk Leipzig im Jahre 1962 z. B. 33,8 Prozent aller Täter von Sexualverbrechen zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt. In den ersten beiden Monaten des Jahres 1963 sind in diesem Bezirk 35,7 Prozent des gleichen Täterkreises zu Strafen ohne Freiheitsentziehung verurteilt worden.

Die gleiche Tendenz ist auch bei anderen Gewaltverbrechen festzustellen. So wurden im Jahre 1962 gegen mehr als 60 Prozent aller wegen Raubes verurteilten Personen Gefängnisstrafen angewandt, wobei die bedingten Verurteilungen etwa ein Drittel ausmachen. Zu solchen Entscheidungen sind die Gerichte gekommen, obwohl die Verbrechen mit besonderer Brutalität begangen wurden.

¹ Vgl. Ziegler, „Zu“ Entwicklung der Rechtsprechung in Strafsachen seit dem VI. Parteitag der SED“, NJ 1863 S. 355; „Beratung des Plenums des Obersten Gerichts über Fragen der Strafrechtsprechung“, NJ 1863 S. 361 und 363.

² Vgl. NJ 1862 S. 384.

Ein beträchtlicher Teil dieser Entscheidungen bei Gewaltverbrechen entspricht nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den moralischen Anschauungen der Werktätigen, weil die Gefährlichkeit dieser Delikte unterschätzt wird. Diese Verbrechen, die in ihrer Begehungsweise brutale, grausame und rowdyhafte Züge aufweisen, gehören in besonderem Maße zu dem traurigen Erbe, das der Kapitalismus hinterlassen hat. Sie sind Ausdruck zügelloser, hemmungsloser und zu einem großen Teil lebensfeindlicher Einstellung solcher Menschen, bei denen die alten bürgerlichen Moralauffassungen noch wirken und die sich von der von den westlichen Ideologen verbreiteten amerikanischen Lebensweise beeinflussen lassen.

Aus diesen Gründen widersprechen die Handlungen dieser Täter in hohem Maße den moralischen Anschauungen der Werktätigen und stellen eine grobe Mißachtung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens dar. Wegen der schweren Schädigung der Rechte und Interessen der Bürger stellen sich diese Täter mit ihren Verbrechen im Regelfall außerhalb der Gesellschaft. Deshalb müssen die für Gewaltverbrechen auszusprechenden Strafen in erster Linie das Ziel verfolgen, die sozialistische Gesellschaft und jeden einzelnen Bürger vor solchen Verbrechen zu schützen und für die Umerziehung des Täters den Boden vorzubereiten. Bei diesen Verbrechen tritt die Erziehungsfunktion der Strafe hinter der Repressivfunktion zurück, und im Regelfall ist die Freiheitsstrafe als härteste staatliche Zwangsmaßnahme anzuwendend³.

Diesen Anforderungen wird ein großer Teil der Entscheidungen nicht gerecht, weil die Beschlüsse des Staatsrates und der Rechtspflegeerlaß undifferenziert angewandt werden; die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen sind in diesen Fällen nicht geeignet, die Gewaltverbrechen wirksam zu bekämpfen. Das zeigt sich z. B. in folgenden Verfahren:

Das Kreisgericht Bautzen verurteilte einen Genossenschaftsbauern wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern zu einem Jahr Gefängnis bedingt. Der Täter hatte von 1959 bis 1962 in 12 Fällen Kinder unter 14 Jahren, davon fünf Mädchen, zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht.

In einem anderen Fall verurteilte das Kreisgericht Güstrow den Angeklagten B. wegen fortgesetzter veruschter Notzucht, begangen an drei Frauen, zu einem Jahr Zuchthaus, obwohl die kurze Zeit nacheinander durchgeführten Verbrechen bei der weiblichen Bevölkerung große Unruhe auslösten. Das Kreisgericht erkannte nicht, daß sich diese Verbrechen hemmend auf die Lebens- und Arbeitsfreude der Bürger auswirken und dadurch auch die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben stören.

In der Begründung solcher Urteile steht nicht die Charakterisierung der Gefährlichkeit dieser Sexualverbrechen im Mittelpunkt, sondern die einseitige und von der Tat losgelöste Beurteilung der Persönlichkeit des Täters. In einigen Urteilen wird sogar die Gefährlichkeit solcher Verbrechen bagatellisiert, indem schädliche Folgen ausdrücklich verneint werden.

So begründete das Kreisgericht Strausberg die Anwendung der bedingten Verurteilung damit, daß die Handlung für das Kind — der Täter hatte ein vierjähriges

³ Vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 20. November 1862 - 3 zst III 37/62 - (NJ 1863 S. 153) und vom 2. April 1863 - zst III 8/63 - (NJ 1863 S. 377).